

## Die neue Verordnung gegen die Preistreiberei.

Die von uns im Morgenblatte wiedergegebene Verordnung zur Sicherstellung der Produktion und gegen die Preistreiberei wird heute in der „Wiener Zeitung“ fundgemacht und enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

### Ausnahme der Vorräte.

§ 1. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, unbeschadet der für einzelne Bedarfsgegenstände bestehenden besonderen Bestimmungen, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Ausnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen. Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser kaiserlichen Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2. Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für Andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen. Wer Anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen, ferner die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfange ihres Betriebes größere Vorräte vorzuzusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen. Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3. Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

### Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

§ 4. Der Minister des Innern, in dringenden Fällen die politische Landesbehörde, kann Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen unbeschadet des Wirkungsbereiches der für die Bewirtschaftung solcher Bedarfsgegenstände geschaffenen zentralen Einrichtungen — zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung für Länder, Bezirke und Gemeinden von Erzeugern und Händlern anfordern und diese zur Lieferung verpflichten, wenn sonst die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Bedarfsgegenständen gefährdet wäre. Der Minister des Innern kann anordnen, daß dieses Anforderrrecht auch für Anstalten und Unternehmungen ausgeübt wird, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchführen.

§ 5. Vor der Entscheidung ist — erforderlichenfalls im kürzesten Wege — das Einbernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen. Ueber Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung nur mit Genehmigung des Ministers des Innern getroffen werden. Die politischen Landes- und Bezirksbehörden können schon vor der Entscheidung Vorkehrungen zur Sicherstellung der Waren treffen.

§ 6. Die Vergütung für die angeforderten Waren ist mangels eines gütlichen Uebereinkommens unter Zuziehung der Vertreter jener Stellen, für welche die Vorräte angefordert werden, und womöglich der Besitzer der Vorräte vom Gericht im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen. Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die angesprochenen Waren sich befinden. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

§ 7. Die Pflicht zur Lieferung wird durch das gerichtliche Verfahren (§ 6) nicht aufgehoben.

Sofern nicht ein anderes Uebereinkommen zustande kommt, ist der Preis vor der Uebergabe bar zu bezahlen oder die binnen vierzehn Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen.

§ 8. Der Minister des Innern kann im Einbernehmen mit den beteiligten Ministern zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten unentbehrlichen Bedarfsgegenständen: 1. Erzeugern solcher Gegenstände, sowie Handel- und Gewerbetreibenden unter Bedachtnahme auf deren Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Lage Aufträge hinsichtlich des Betriebes, des Absatzes, des Erwerbes, der Preise und der Durchführung erteilen; 2. unter den gleichen Voraussetzungen Erzeuger derartiger Gegenstände zur Fortführung der Erzeugung verhalten; 3. Erzeuger unentbehrlicher Bedarfsgegenstände im Falle der Weigerung die Erzeugung fortzuführen oder, wenn ein Auftrag nach §. 2 im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage nicht erlassen werden kann, zur Ueberlassung ihrer Betriebe- und Industrieanlagen an den Staat gegen Entgelt verhalten, wobei das Entgelt von der Behörde festgesetzt wird, welche den Auftrag erlassen hat; 4. Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen zum Eintritt in Verträge über Lieferung solcher Gegenstände ermächtigen und zu diesem Zweck Erzeuger, sowie Handel- und Gewerbetreibende zur Auskunfterteilung über bestehende Lieferungsverträge verpflichten; 5. die ausschließliche Versorgung einzelner Anstalten, Orte oder Gebiete mit solchen Gegenständen an Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen oder an einen oder mehrere Erzeuger, Händler oder Gewerbetreibende übertragen und dabei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen; 6. Vorschriften zur Regelung des Verbrauches erlassen.

§ 9. Ergeben sich beim Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen Bedenken gegen die Art der Geschäftsführung oder gegen die Person eines Handelstreibenden, so kann ihm die Landesbehörde auf Antrag der politischen Bezirksbehörde die Ausübung des Handels mit diesen Gegenständen untersagen.

Mit der Untersagung ist insbesondere vorzugehen, wenn ein Handelstreibender behördlichen Vorschriften zuwiderhandelt oder behördlichen Aufträgen nicht entsprochen hat oder wenn sich aus der Art seiner Geschäftsführung ergibt, daß er seine Geschäfte nicht zur Versorgung des Marktes mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, sondern vorwiegend in der Absicht betreibt, die infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse eintretenden Preisschwankungen zur Erzielung von Zwischengewinn auszunutzen. Das Handelsministerium kann anordnen, daß der Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen einer besonderen Bewilligung bedarf, und die Voraussetzungen festsetzen, unter denen die Bewilligung allgemein oder mit der Einschränkung auf bestimmte Bedarfsgegenstände zu erteilen ist.

§ 10. Wer den Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder bei ihrer Ausführung mitwirkt, ist in gleicher Weise zu bestrafen. Erziehung und Festsetzung der Preise;